

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss Art. 4 der COVID-19-Verordnung über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden- und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Zudem gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer/innen werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher/innen werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Es sind Abstandshalter am Boden aufgeklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteplätze installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1.50 m ist, wenn immer möglich einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucher/innenreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt dem ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Versammlungsteilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt kostenlose Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrags die Maske runternehmen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Da die Stühle so angeordnet sind, dass der Abstand von 1.50 m eingehalten ist, wird darauf verzichtet, eine Kontrolle nach Sitzplatz zu führen. Es findet jedoch eine Eingangskontrolle statt.

Jede Besucherin und jeder Besucher wird beim Eingang mittels eines Registraturzettels erfasst. Der Zettel ist beim Eingang und vor dem Eintreten ins Versammlungslokal auszufüllen. Damit es zu keinen Staus bei den Eingängen kommt, bitten wir die Registraturzettel bereits Zuhause auszufüllen und an die Versammlung mitzubringen. Der Registraturzettel wird im Infoblatt abgedruckt und auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet.

Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Zettel vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang an die Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Name der verantwortlichen Person: Gemeindepräsident Christian Baumann
Name Stellvertreterin: Gemeindevizepräsidentin Barbara Grosjean

Lauperswil, 11. Oktober 2021
Gemeinderat Lauperswil

Dieses Schutzkonzept gilt unter dem Vorbehalt, dass die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bis zum Datum der Einwohnergemeindeversammlung unverändert bleiben. Das Schutzkonzept kann kurzfristig angepasst werden. Bitte beachten Sie allfällige Publikationen im Anzeiger Oberes Emmental, auf der Homepage www.lauperswil.ch, in der Tagespresse und/oder am Eingang des Versammlungslokals. Besten Dank für das Verständnis.